

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 6 (1919)

Buchbesprechung: Literarische Besprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und ein von Gott gleichsam in seinem Zorne gemachtes Zugeständnis genannt. Es wird auf die Gefahren dieser Staatsform hingewiesen, die die Fülle und Unbeschränktheit der Gewalt mit sich bringt, so daß ihr Inhaber leicht die dreifache, ihm obliegende Pflicht in Rücksicht auf sich selbst, auf Gott und auf das Volk außer acht läßt.

Eben deshalb soll das Königtum nur bedingungsweise die beste Regierung für ein Volk sein: es ist das, wenn es nicht dem Verderbnis anheimfällt. Dem wird aber, auch nach der uns schon bekannten Lehre des hl. Thomas, am besten durch die Verfassung vorgebeugt.

Es ergibt sich also, daß der Artikel der Summe, den wir jetzt nachträglich betrachtet haben, mit dem Artikel 4 der 95. Quästion und der Abhandlung *De regimine principum* im Einklange steht.

Er mag auch bestätigen, was wir früher (Divus Thomas V, p. 149 ff.) gesagt und ausgeführt haben, daß der Gewährsmann des hl. Thomas, Aristoteles, wenn er das Königtum die beste Verfassung nennt, vom idealen Standpunkte redet.

Köln-Lindenthal, am 26. November 1919

LITERARISCHE BESPRECHUNGEN

1. **Dr. Bernhard Bartmann: Lehrbuch der Dogmatik.** 3. verm. u. verb. Aufl. II. (Schluß-) Band. Freiburg, Herder 1918. 8° (IX, 551 p.), Mk. 11.

Auch der zweite Band der Dogmatik des Paderborner Theologen Prof. Bartmann zeichnet sich aus durch Solidität der Lehre, gründliche Beweisführung, bei welcher das geschichtliche Moment gebührend berücksichtigt wird, zahlreiche und verarbeitete Literatur und nicht zuletzt durch warme kirchliche Gesinnung. So sagt Bartmann z. B. p. 217: „Wer den Weg zum Himmel außerhalb der Kirche als leichter ansieht, dessen Glaube ist schon mindestens unklar. Niemand wird einen krummen Weg einem geraden vorziehen und kein Vernünftiger wird eine sichere Verheißung preisgeben für ein ungewisses Los. Wenn schon der alttestamentliche Fromme sich glücklich schätzte wegen seiner Zugehörigkeit zur Synagoge, dann hat erst recht der katholische Christ Ursache, die Worte des Psalmisten zu wiederholen: ‚Besser ist ein Tag in deinen Vorhöfen als tausend‘, nämlich außerhalb des Zeltes Gottes (Ps. 83, 11; vgl. Is. 2, 3).“ — Von interessanten Stellen erwähnen wir zwei. Für den „Ausnahmefall“ wegen Ehebruch (Mt. 19, 9) werden acht Erklärungen angeführt. Nach Ott bedeutet *μή* keine Ausnahme, sondern eine Verneinung des *Εrvath dabar* (etwas Schändliches, Dt. 24, 1), welches die Juden zur Zeit Jesu als Scheidungs-

grund betrachteten. Der Sinn der Stelle ist also: Wer immer, ganz abgesehen von Ervath dabar (oder: angenommen sogar Ervath dabar), sein Weib entläßt, handelt ehebrecherisch, und wer eine Entlassene heiratet, bricht die Ehe (472). — Bezüglich der Kapitalsünden sagt der Protestant Achelis (390): Von 200 an setzte der Rigorismus im Abendlande ein (Tertullian), während in der ersten Zeit die Kirche den Unterschied zwischen unvergebbaren Kapitalsünden und vergebbaren läßlichen Sünden nicht gekannt hat. — In kritischer Beziehung möchten wir folgende Bemerkungen machen.

1. Zum 4. Buch (Gnadenlehre). — In der Gnadenlehre macht Bartmann Zugeständnisse an den Molinismus, bekennt aber, daß die Gnadenlehre Augustins „in der Milderung von Thomas“ von der Kirche übernommen ist (9). Der allererste Anfang des übernatürlichen Lebens brauchen keineswegs die unfreien, unüberlegten Akte zu sein (29), wie die Bekehrung des Saulus zeigt. Der vorhergehende Heilswille besteht wohl nicht darin, daß Gott das Heil aller will, „wenn auch jeder einzelne sein eigenes Heil will“ (53). Denn daß er das Heil will, ist schon eine Gnade. Außerdem kann Gott nicht vom Geschöpfe abhängig sein, weshalb es unrichtig ist, daß der allgemeine Heilswille von der freien Mitwirkung abhängig ist (60); denn die freie Mitwirkung ist eine Gnade. Eine *praedestinatio ad gratiam* (60) kann nur zugegeben werden, insofern die Gnade das Mittel zur Erlangung der Seligkeit ist, nicht aber, als ob die *praedestinatio ad gloriam* vom freien Willen des Menschen abhängt; denn letzterer ist ein Werk der Gnade: „*et id quod est per liberum arbitrium, est ex praedestinatione*“ (S. Thomas, S. th. I q. 23 a. 5). Es ist nicht richtig, daß, wenn Gott das hohe Gut der menschlichen Freiheit wollte, auch deren Mißbrauch zulassen mußte (61). Er hätte die volle Freiheit auch ohne deren Mißbrauch wahren können. Denn die Möglichkeit zu sündigen ist zwar ein Zeichen der Freiheit, gehört aber nicht zu deren Wesen, sowie die Krankheit ein Zeichen des Lebens ist, aber nicht zu dessen Wesen gehört. — Die Frage des Verhältnisses von Gnade und Freiheit hält Bartmann gleich anderen für „unlösbar“ (74). Aber wenn wir auch nicht das Was lösen können, so können wir nach der Arbeit von Augustin und Thomas wenigstens das Daß lösen. Auch diese Erkenntnis ist ein großer Gewinn gegenüber irrigen Erklärungen des Verhältnisses von Gnade und Freiheit. Dieselben „schweren Akzente“, die Augustinus auf die Gnade legt, legt auch die Kirche darauf. Und sie ist unsere Lehrerin auch in dieser schwierigen Frage. Die Schwierigkeit derselben ist aber künstlich vermehrt worden durch die Ansicht, welche die Freiheit in ihrer Betätigung als von Gott unabhängig sich denkt: „*qui contra Dei adiutorium extollunt humani arbitrii libertatem*“ (Denzinger, Enchiridion 134). Gegen diese auch metaphysisch unmögliche Hypothese muß daran festgehalten werden, daß die Gnade die freie Zustimmung bewirkt. Das ist die Lösung von Augustinus und Thomas an der auch von Bartmann zustimmend (64) angeführten Stelle (S. th. I q. 23 a. 5 ad 3): „Warum aber Gott diesen auserwählt zur Glorie und jenen verwirft, das hat keinen Grund, als den göttlichen Willen. Deshalb sagt Augustin (In Ioannem 26, 2): Weshalb er diesen zieht und jenen nicht zieht, das wolle nicht beurteilen, wenn du nicht irren willst.“ Ähnlich auch Papst Cölestin I. (Denzinger 133, 134): „*quod nemo, nisi per Christum, libero bene utatur arbitrio*“;

„...nemo... ei placet, nisi ex eo, quod ipse donaverit.“ — Es ist geschichtlich unrichtig, daß der Thomismus von Bañez aufgestellt worden sei (74): er wurde vom hl. Thomas aufgestellt. Bañez hat nichts Neues gelehrt, was nicht auch der hl. Thomas gelehrt hätte; er hat, was Pflicht der Wissenschaft ist, gegen neu auftauchende Meinungen die Grundsätze des Aquinaten in seinem Geiste entwickelt. Die Übereinstimmung von Bañez und Thomas läßt sich vom geschichtlichen Standpunkte nicht leugnen und wurde im 16. Jahrhundert auch nicht geleugnet. Man hat vielmehr damals offen auch den hl. Thomas bekämpft, was man heute nicht mehr wagt. — Den *sensus divisus* hat Bartmann mit zahlreichen anderen falsch aufgefaßt, als ob er „abgesehen und getrennt von der *gratia efficax*“ verstanden werden müsse (75). Denn auch unter dem aktuellen Einfluß der *gratia efficax* behält der Wille das Können des Anderswollens, wie er dieses Können auch unter dem Einflusse der Selbstbestimmung behält und dadurch frei ist. Da die Gnade vermittelt der Selbstbestimmung wirkt, kann von einer Aufhebung der Freiheit durch die *gratia per se efficax* nicht die Rede sein. Zum Ausspruche Schanz' (Tüb. *QS* 1888, 679): „Sicher haben die Thomisten mit mehr Recht auf den hl. Thomas sich berufen, als die Molinisten“, sagt Bartmann (76): „Dieses Urteil dürfte objektiv richtig sein.“ Noch richtiger dürfte aber das Urteil sein: Die Thomisten können sich mit vollem Recht auf den hl. Thomas berufen, während die Molinisten dessen Gegner sind. — Sehr richtig ist es, daß die Konzilsväter von Trient nur die Glaubensgewißheit vom Heile verworfen haben, daß aber im übrigen deren Heilszuversicht „eine durchaus freudige und lichtvolle“ war (113).

2. Zum 5. Buch (Lehre von der Kirche). — „Kirche“ kommt nicht von *κριακή* (131), welches Sonntag (Dominica) bedeutet (Thesaurus Graecae linguae, vol. IV, Par. 1841, p. 2143), sondern von *κριακόν*. — Nicht das Apostolicum (132), sondern das Nicaeno-Constantinopolitanum (Denzinger 86) sagt: Credo in unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam. — „Das Reich Gottes ist in euch“ (Luk. 17, 21) bedeutet nicht die geistige Seite der Kirche (133), sondern die Stiftung der Kirche, oder, wie p. 147 richtig gesagt wird, die Gegenwart, den Beginn des Reiches Gottes. — Die Übersetzung von Presbyter mit „Priester“ sei „ungenau“, da die Presbyter identisch mit den Episkopen seien (136). Das ist nicht ganz richtig. Etymologisch ist „Priester“ sicher Presbyter. Sachlich sind sie seit Ignatius auch der Bezeichnung nach von den Episkopen verschieden, während sie in apostolischer Zeit auch Episkopen genannt wurden. Jedoch gab es damals auch schon Episkopen oder Presbyter (1. Klasse), die im Range über den Presbyteri (2. Klasse) standen (1 Tim. 5, 19). — Der Abschnitt über den „Gesamtepiskopat“ als Träger der Lehrgewalt (160) bedarf einer völligen Umarbeitung, damit dieser letzte Rest des Gallicanismus (vgl. 164) aus der Theologie verschwinde, und er mit der warmen Darstellung des Primates (§ 144) in Einklang gebracht werde. Der p. 162 angeführte Ausspruch über die vier Konzilien stammt nicht von Leo, sondern von Gregor d. G., wie auch die richtig zitierte Mignestelle angibt. — Die Übersetzung von *ἐπιστορέψας* (Luk. 22, 32) mit „hinwiederum“ sei „unhaltbar“ (165). Nach meiner Meinung ist sie sachlich sowohl als sprachlich (vgl. Ap. 9, 40) an dieser Stelle die einzig mögliche. Bartmann leugnet (187) mit Sägmüller, daß der ein-

zelle Bischof seine Jurisdiktion vom Papste bekomme. Wie könnte aber dann der Papst dem Bischofe eine Diözese anweisen, wie ihn absetzen? Was der Papst nicht gegeben hat, kann er nicht nehmen. Die Unterscheidung zwischen bischöflicher Gewalt im allgemeinen und im besonderen, löst die Frage. Wenn auch die Bischöfe im einzelnen ihre Gewalt vom Papste erhalten, so regieren sie „nicht als Stellvertreter des Papstes“, wie p. 187 richtig gesagt wird. Denn es ist göttliche Einsetzung, daß es in der Kirche neben dem Papste immer Bischöfe gebe, die nach Christi Willen ordentlicherweise an der Jurisdiktion des Papstes über die Gesamtkirche in ihrer Jurisdiktion über eine Diözese teilnehmen. — Bezüglich der Verehrung unechter Reliquien (214) könnte neben dem Hinweise auf den Bollandisten De Smedt auch auf die Encyclica „Pascendi“ verwiesen werden, welche dasselbe sagt.

3. Zum 7. Buch (Eschatologie). — Der „Wärmetod“ steht nicht im Widerspruch mit dem Zusammensturz der toten Sterne (514). Ebenso zeigt gerade der Entropiesatz, an dessen Geltung kein Physiker zweifelt, daß es keinen „ewigen Kreislauf der Dinge“ (514) gibt. — Das Register weist noch manche Lücken auf.

Graz

A. Michelitsch

2. **Dr. Gottfried Stettinger: 1. Textfolge der Johanneischen Abschiedsreden.** Gegen Prof. Dr. Friedrich Spitta. Wien, Mayer & Komp. 1918. 8° (XV, 185 p.). — **2. Geschichtlichkeit der Johanneischen Abschiedsreden.** Gegen Prof. Dr. Karl Clemen. Ebenda 1919. 8° (188 p.).

Beide Schriften befassen sich mit Jesu Abschiedsreden (Jo. 13, 31—17, 26). Der erste Gegner, gegen den Verfasser zu Felde zieht, leugnet die Echtheit der Reden nicht, möchte sie aber durch Umstellung in einen besseren Zusammenhang bringen. Wie die Umstellerei bei der Aristotelischen „Politik“ mißglückt ist, so auch hier. Die Hauptschwierigkeit nämlich, daß Jo. 14, 31b auf Jo. 18, 1 hinweise, weiß Stettinger befriedigend damit zu lösen, daß Jesus die auf Jo. 14, 31b folgenden Reden stehend gehalten habe. In den Parakletstellen (14, 16f; 14, 26; 15, 26; 16, 7—15) und in der Systematik der Reden (K. 14 Grundlage, 15 Steigerung, 16 Höhepunkt, 17 Schluß) findet er mit Recht entscheidende Beweise für die Beibehaltung der traditionellen Textfolge.

Der radikalere Clemen baut seine negative Kritik auf dem Schweigen der Synoptiker, der johanneischen Christologie, dem Vorhandensein von Anachronismen, endlich von Unstimmigkeiten im Zusammenhang auf. Stettinger folgt seinem Gegner Schritt für Schritt und zeigt, daß er nichts beweise. Wenn Clemen mit seiner „Traditionshypothese“, die das Johannes-Evangelium zu einem Flickwerk aus verschiedenen „Traditionen“ macht, etwas Neues entdeckt zu haben glaubt, so ist Stettinger in der Lage, auf den Manichäer Faustus (Augustinus, contra Faustum 32, 2) als dessen Vorgänger hinzuweisen. Ein ausführliches Schriftstellen-, sowie Namen- und Sachregister krönt beide Schriften. Dieselben bekunden Scharfsinn, methodische Schulung und Belesenheit, weshalb wir den jugendlichen Verfasser zu den Erstlingsfrüchten seines Geistes aufs beste beglückwünschen können.

Graz

A. Michelitsch

Register

- Aristoteles, Erkenntnistheorie 216—241.
- Besprechungen, literarische 205—211, 302—314.
- Biel Gabriel 352 f.
- Commer Ernst 2—26, 167—188, 209—211, 213—216.
- Dekretalisten 376 f.
- Del Prado Norberto 2—26.
- Durandus 327 f.
- Einstein 202—205.
- Erkenntnistheorie des Aristoteles 216—241.
- Ethik: Das ethische Problem in der modernen Philosophie 241—266.
- Eucharistie als Opfer 188—202.
- Feldner Gundisalv, O. P. 27—44, 136—153.
- Fides implicita 45—59, 153—167, 266—299, 325—399.
- Franz von Retz, O. P. 209—211.
- Fröbes J., S. J. 205—208.
- Geyser Josef 216 f.
- Glaube 45 f., 266 f.
- Gredt Jos., O. S. B. 205—208.
- Häfele Gallus M., O. P. 209—211.
- Holtum Gregor von, O. S. B. 188—202, 299—302.
- Jellouschek C. J., O. S. B. 208 f.
- Kant 252.
- Kirche, Leben der 167—188.
- Kommentatoren zur S. Th. des hl. Thomas von Aquin 113—135, 315—325.
- Leonissa Jos., O. M. Cap. 302—314.
- Michel Leo, O. P. 213—216, 241—266.
- Michelitsch Anton 113—135, 315—325, 405—408.
- Mystik 302—314.
- Nietzsche 248.
- Nominalisten 341 f.
- Okkam 330 f.
- Opfer, Wesen des eucharistischen 188—202.
- Paulsen 249.
- Philosophie, s. Ethik.
- Psychologie, Lehrbuch der experimentellen 205—208.
- Relativitätsprinzip Einsteins 202—205.
- Richard von Middletown 281 f.
- Rolfes, Eugen 216—241, 400—405.
- Schacherl Damasus, O. S. B. 202—205.
- Schadenersatz 299—302.
- Schultes Reginald, O. P. 45—59, 153—167, 266—299, 325—399.
- Scotisten 362 f.
- Scotus 282 f.
- Sittengesetz 208 f.
- Spinoza 257 f.
- Staatsform, beste 400—405.
- Szabó Sadoc, O. P. 60—112.
- Thomas von Aquin: Wesenheit und Existenz 27—44, 136—153.
- Wert seiner Lehre 60—211.
- Kommentatoren zur S. Th. 113—135, 315—325. Lehre über das natürliche Sittengesetz 208 f.
- Thomisten 367 f.
- Wagner Friedrich 208 f.
- Wesenheit und Existenz 27—44, 136—153.
- Zahn Josef 302—314.

